

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
Vom 17. Oktober 2011**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom 20.09.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1- Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen vom 25. Juli 2001 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der beispielbaren Geräte **ohne Gewinnmöglichkeit** und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte **mit Gewinnmöglichkeit** wird ausschließlich nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgeräten oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ -typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren."

2. **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer nach § 5 Absatz 1

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|--|------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 EUR |
| 2. an anderen Aufstellorten
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 EUR |
| 3. an allen Aufstellorten
bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen
Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges oder pornographische und die
Würde der Frau verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben | 500,00 EUR |

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 Absatz 2

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses.“

3. **§ 9** wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 7,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. "

4. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. "

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gägelow, den 17.10.2011

Uwe Wandel
Bürgermeister

(S i e g e l)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.